

Die Parteien sind seit 1966 verheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder (fünf, \*drei und ein Jahr alt) hervorgegangen. Seit Januar 1972 leben die Parteien getrennt. Der Kläger wohnt mit einer anderen Frau bei seinen Großeltern. Die Verklagte hatte 1971 bereits zweimal Scheidungsklage erhoben. Beide Klagen wurden abgewiesen.

Der 31 Jahre alte Kläger ist Elektromaschinenbauer mit einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 700 M. Die 23jährige Verklagte arbeitet als Bürohilfskraft. Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt 340 M.

Zur Begründung der Scheidungsklage hat der Kläger ausgeführt: Er habe sich bisher um die Erhaltung der Ehe ernsthaft bemüht. Nunmehr sei er jedoch — wie die Verklagte — der Meinung, daß die Ehe keinen Sinn mehr habe. Die Verklagte sei beharrlich seinen Aussöhnungsbemühungen ausgewichen. Er habe versucht, der Verklagten im Haushalt zu helfen; sie aber lehne jegliche Hilfe ab. Auch nach Abweisung der zweiten Klage sei es wieder zu Tätlichkeiten gekommen. Die Verklagte habe ihn derart provoziert, daß er sie wiederum geschlagen habe. Er habe sich nur deshalb einer anderen Frau zugewandt, weil er mit der Verklagten nicht mehr auskommen könne; sie seien sich einig geworden, daß jeder seine eigenen Wege geht. Da die Verklagte die Fortsetzung der Ehe ablehne, liege deren Aufrechterhaltung auch nicht im Interesse der Kinder.

Die Verklagte hat erwidert: Sie sei froh darüber, daß der Kläger eine andere Frau kennengelernt habe, weil sie sich mit dem Kläger nie wieder aussöhnen könne. Sie habe zum Kläger vor allem deshalb keine Zuneigung mehr, weil er sie wiederholt geschlagen habe. Er habe sich seit ihrer Schwangerschaft mit dem zweiten Kind völlig verändert. Mit seinem rechthaberischen und eigenwilligen Verhalten könne sie sich nicht abfinden. Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden.

#### Aus den Gründen:

In Ziff. 3.11. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15) wird gefordert, daß bei Klageabweisung den Parteien zeitlich ausreichend Gelegenheit gegeben werden muß, um die vom Gericht erteilten Empfehlungen zur Überwindung der ehelichen Differenzen verwirklichen zu können. Deshalb kann erst nach Ablauf einer angemessenen Frist hinreichend beurteilt werden, welchen Erfolg die Bemühungen der Parteien, der gesellschaftlichen Kräfte und des Gerichts zur Erhaltung der Ehe gehabt haben. Deshalb können in der Regel Klagen, die vor Ablauf eines Jahres vom selben Ehegatten erhoben werden, nicht zum Erfolg führen, es sei denn, daß neue Umstände hinzugetreten sind, die allein oder im Zusammenhang mit den früheren Feststellungen die Ehe sinnlos werden lassen. Diese Voraussetzungen lagen zu der Zeit, als die Klägerin die zweite Ehescheidungsklage erhob, nicht vor, so daß die Klage abgewiesen werden mußte.

Der Umstand, daß nunmehr auch der Kläger die Ehe nicht mehr fortsetzen will, ist noch kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, daß die Ehe ihren Sinn verloren hat. Es müssen sich noch andere ernstliche Gründe ergeben haben, die die Scheidung der Ehe erfordern. Daß die Ehe der Parteien für alle Beteiligten keinen Sinn mehr hat, liegt insbesondere daran, daß beide Parteien die Hinweise des Gerichts und die Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes beider Parteien nicht beherzigt bzw. nicht angenommen haben.

Das Gericht sieht die Ursachen für das Scheitern der Ehe nicht nur in den von den Parteien genannten äußeren Erscheinungen (Provokationen, Tätlichkeiten u. ä), sondern auch darin, daß beide Parteien, als es in der Ehe die ersten Prüfungen und Bewährungssituationen gab, mit ihren Pflichten, gegenüber dem ande-

ren Partner und gegenüber den Kindern nicht zurecht gekommen sind. Der Kläger ging davon aus, daß die in der Haushaltsführung noch unerfahrene Verklagte seiner Hinweise und Hilfe bedurfte; die Verklagte wies diese Hilfe aber zurück. So kam es zu Meinungsverschiedenheiten, und geringste Anlässe führten zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien.

Seit Anfang 1971 gab es mehrfach tätliche Auseinandersetzungen, die auf das unbeherrschte Verhalten des Klägers und auf das provokatorische Benehmen der Verklagten zurückzuführen waren. Der Kläger hat hinterher seine Ausschreitungen bereut, und ihm lag stets an einer Versöhnung, weil er die Verklagte sehr gern hatte und den Kindern das Elternhaus erhalten wollte. Bei der Verklagten hingegen haben, Tätlichkeiten des Klägers eine wachsende Abneigung ihm gegenüber bewirkt. Sie hat sich im Laufe der Zeit konsequent vom Kläger abgewandt und durch Nichtachtung seiner Person und eine getrennte Lebensführung ab Oktober 1971 sehr beharrlich das Ziel der endgültigen Trennung verfolgt. Deshalb ist es dem Kläger auch nicht mehr gelungen, die Verklagte für sich und die Fortführung der Ehe einzunehmen. Er hat auf das Verhalten der Verklagten auch nicht immer richtig reagiert. So ist es zum endgültigen Bruch zwischen den Parteien gekommen, obwohl das Gericht in beiden klageabweisenden Urteilen ausreichende Hinweise zur Aussöhnung gegeben hatte und von den Arbeitskollektiven des Klägers und der Verklagten Hilfe für eine Wiederannäherung der Parteien gegeben wurde.

Inzwischen hat sich bei der Verklagten der Standpunkt verfestigt, daß sie dem Kläger nicht mehr in Liebe zugetan sein kann. Deswegen hat sich der Kläger einer anderen Frau zugewandt. Damit wurde die endgültige Trennung zwischen den Parteien herbeigeführt. Das Gericht billigt zwar dieses Verhalten des Klägers nicht; andererseits kann aber auch nicht übersehen werden, daß die Verklagte ihn mit zu diesem Schritt veranlaßt hat, damit sie, wie sie es selbst ausdrückte, ihre Ruhe hatte.

Da es beiden Parteien nicht gelungen ist, Wege der Aussöhnung zu finden, ist die Ehe für sie sinnlos geworden. Auch die Kinder wurden durch den Ehekonflikt in Mitleidenschaft gezogen, weil die Parteien bei Auseinandersetzungen keine Rücksicht auf die anwesenden Kinder genommen haben. Die Kinder wurden dadurch verstört und verängstigt. Alle Umstände der Ehesituation zeigen, daß die Parteien nicht mehr in der Lage sind, den Kindern ein harmonisches Elternhaus zu geben. Daß die Ehe letztlich am Unvermögen beider Parteien gescheitert ist, mit den täglichen Problemen der Ehegemeinschaft fertig zu werden, beweist, daß die Parteien auch nicht ihrer Verantwortung als Eltern gerecht werden konnten, den Kindern ein harmonisches Familienleben vorzuleben.

Die Ehe der Parteien mußte daher gemäß § 24 FGB geschieden werden, weil der Sinn der Ehe sowohl für die Ehepartner als auch für die Kinder verlorengegangen ist.

*(Es folgen Ausführungen zur Übertragung des Erziehungsrechts und zum Unterhalt der Kinder.)*

#### §56 FGB; §§2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 23.

**Ergibt sich in einem Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung, daß die Mutter des Kindes innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Verklagten Geschlechtsverkehr hatte, und wird dieser durch ein Blutgruppen- oder ein erbbiologisches Gutachten nicht ausgeschlossen, dann ist er als Vater des Kindes fest-**